

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878**

297 (15.12.1878)

# Beilage zu Nr. 297 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 15. Dezember 1878.

## Badischer Landtag.

Der Gesetzesentwurf die Aufbringung des Gemeindeaufwandes betr. hat folgenden Wortlaut:

Art. 1. Der erste Abschnitt des 6. Kapitels, Titel III des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erhält folgende Fassung:

### 1. Abschnitt.

Von dem Gemeindeaufwand und den Mitteln zu dessen Deckung.

§ 68. Die Gemeindeausgaben, einschließlich jener für Schulbildung, werden vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 71—76 zunächst aus dem Ertrag des Vermögens und der wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde bestritten.

§ 69. Heimbezogene Kapitalien oder andere Bestandteile des Grundstocks können in der Regel nur zu Ausgaben für den Grundstock verwendet werden.

§ 70. Reichen die Gemeindefürsorge einschließlich der in den §§ 71—75 bezeichneten besonderen Deckungsmittel zur Befriedigung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird bis zur Höhe des Bedürfnisses eine Auflage auf die Bürgererwerbungen gemacht, soweit der bei Regulierung der Bürgererwerbungen erhobene Anschlag des reinen Wertes derselben je nach der in der Gemeinde vorkommenden Nutzungsort der Betrag für 8 Ster Holz oder für 4 Ster Holz und 18 Acre Acker oder Weiden oder für 36 Acre Acker oder Weiden übersteigt. Die den Bürgern zustehende Waide, das Sammeln von Laub, Streu und Beschoß bleibt hierbei außer Betracht. Die Auflage findet statt, sowohl wenn die Bürgererwerbungen nach Köpfen oder nach Klassen verteilt sind, als wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruhen. Sie beträgt sechs Zehntel des nach Absatz 1 der Auflage unterliegenden Werthanschlages. Wenn aber die zur Deckung des Gemeindeaufwandes nöthig fallende Umlage — §§ 79—84 — 50 Pfennige von 100 Mark Grund- und Häusersteuer-Kapital übersteigt, so muß, soweit es zur Verminderung des Umlagefußes auf den genannten Betrag erforderlich ist, auch der nach Absatz 1 freibleibende Werth der Bürgererwerbungen mit einer Auflage belastet werden. Diese Auflage beträgt jedoch höchstens drei Zehntel dieses Werthes. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auch behufs Deckung des Gemeindeaufwandes eine stärkere Belastung der Bürgererwerbungen oder die Regelung der Belastung in anderer als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise festgesetzt werden, wodurch jedoch der Gesamtbetrag der nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gebotenen Bürgererwerbungs-Auflagen eine Minderung nicht erleiden darf. Sofern hierbei eine stärkere Belastung der Bürgererwerbungen als die gesetzlich gebotene im Ganzen nicht in Frage steht, findet die Bestimmung des § 104 Abs. 2 der Gemeindeordnung auf die fragliche Beschlußfassung keine Anwendung.

§ 71. Für die einzelnen Fälle der Benützung einer zur Erfüllung der Gemeindezwecke erstellten Einrichtung oder für einzelne derartige Dienstleistungen kann, vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Bestimmungen hierüber, zur Deckung der Kosten die Einrichtung einer Gebühr festgesetzt werden. Die Neueinführung oder Erhöhung solcher Gebühren erfordert die Zustimmung der Gemeinde, beziehungsweise des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung.

§ 72. Wenn eine zur Erfüllung von Gemeindezwecken ausgeführte Einrichtung oder Anlage durch ihre Herstellung

an sich einzelnen gewerblichen Unternehmungen, einzelnen Grundstücken oder abgegrenzten Theilen des Gemeindebezirks in besonders hervorragendem Maße bestimmten besonderen Nutzen bietet, können die Interessenten beziehungsweise die Eigentümer der betreffenden Liegenschaften, zur Deckung eines entsprechenden Theiles der Herstellungs- und Unterhaltungskosten durch besondere Beiträge verpflichtet werden. Die Feststellung dieser Verpflichtung und die näheren Bestimmungen über dieselbe erfolgen — soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften bezüglich einzelner Fälle vorliegen — durch Ortsstatut oder Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung. Streitige Fälle entscheiden nach Maßgabe des Ortsstatuts, bezw. des Gemeindebeschlusses, die Verwaltungsgerichte.

§ 73. Die gleiche Verpflichtung zur Beitragsleistung — § 72 — kann durch Gemeindebeschluß denjenigen Personen und Unternehmungen auferlegt werden, welche öffentliche Gemeindevorrichtungen in außergewöhnlichem Grad in Anspruch nehmen und benützen und hierdurch Ausgaben verursachen, welche andernfalls nicht oder nicht in gleicher Höhe entstanden sein würden. Streitigkeiten hierüber entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 74. Als allgemeiner Maßstab für die Feststellung der Beiträge — §§ 72 und 73 — gilt die Größe des gebotenen besonderen Vortheiles oder des abgewendeten Nachtheiles, bezw. die Art und der Umfang der außergewöhnlichen Benützung der Gemeindevorrichtung und die Höhe des hierdurch verursachten besonderen Kostenaufwandes. Im Uebrigen sind jedoch auch die den zur Beitragsleistung Verlegenen auf Grund ihrer allgemeinen Gemeindesteuer-Pflicht §§ 79 und 84 — obliegenden oder von denselben für ähnliche — wie die in Frage stehenden — Zwecke freiwillig übernommenen Leistungen in billiger Weise zu berücksichtigen. Bei Beurtheilung des Anspruches auf eine Beitragsleistung wegen außergewöhnlicher Benützung einer Gemeindevorrichtung muß auch der Vortheil in Betracht gezogen werden, welcher der Gemeinde durch die betreffende Unternehmung überhaupt zugeht.

§ 75. Zur gesonderten Deckung von Ausgaben, deren Befriedigung zwar von der Gemeinde mit Rücksicht auf das dabei betheiligte öffentliche Interesse übernommen oder derselben gesetzlich übertragen wurde, durch welche aber zunächst eine Verbindlichkeit einer Klasse von Gemeindegliedern oder Besitzern erfüllt wird, kann durch Ortsstatut, bezw. Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung die Erhebung von Umlagen nach einem besonderen, der Betheiligung an der die Ausgabe veranlassenden Einrichtung entsprechenden Umlagefuß festgesetzt werden. Diese Bestimmung erstreckt sich insbesondere auch auf die Fälle, in welchen nach besonderen gesetzlichen Vorschriften den Gemeinden die Befugniß gewährt ist, einen bestimmten Aufwand als Genossenschaftsausgabe (Socialausgabe) zu behandeln. Durch die fragliche Umlageerhebung darf jedoch nur derjenige Bedarf gedeckt werden, welcher nach Abzug der mit den in Frage stehenden Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere der etwa erhobenen Gebühren, Abgaben und Beiträge — §§ 71 und 72 — übrig bleibt.

§ 76. Die gesetzliche Befreiung vom Bezug zur Staats-, bezw. Gemeindebesteuerung — §§ 79 ff. — findet für die Gebühren und Beiträge — §§ 71 und 73 — sowie für die nach § 75 zu erhebende besondere Umlage keine Anwendung.

§ 77. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann eine Verbrauchssteuer eingeführt werden. Durch die-

selbe dürfen nur solche Gegenstände belastet werden, welche zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind; auch hat die Einführung jeweils nur auf bestimmte Zeit zu erfolgen.

§ 78. Befreit von der Verbrauchssteuer sind die Fabriken hinsichtlich derjenigen zur Verarbeitung in ihrem Gewerbebetrieb eingeführten Gegenstände, welche nicht den Stoff zur Fabrikation verbrauchssteuerpflichtiger Gegenstände abgeben. Gebrauch aber der Fabrikanten die eingeführten Gegenstände, auch zur Konsumtion, so hat er dafür einen Anerkennungbeitrag in die Gemeindefürsorge zu bezahlen. Werden Gegenstände von welchen Verbrauchssteuer erhoben wurde, im ursprünglichen oder verarbeiteten Zustand im Wege des Handels aus der Gemeinde ausgeführt, so hat bei der Ausfuhr auf Verlangen eine entsprechende Rückvergütung der Verbrauchssteuer zu erfolgen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung getroffen. Streitigkeiten über die Befreiung von der Verbrauchssteuer und über das Recht auf Rückvergütung, sowie über die Aversalbeiträge der Fabrikanten — Absatz 2 — entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 79. Soweit der Gemeindeaufwand nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und durch die etwaigen sonstigen Einkünfte der Gemeinde nicht gedeckt ist, wird er unter Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften auf das gesammte, nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde für die staatliche Besteuerung veranlagte, bezw. nach §§ 81—83 besonders gebildete Grund-, Häuser-, Gefäll-, Erwerb- und Kapitalrenten-Steuerkapital umgelegt. Beginn, Dauer und Erlöschen der Beitragspflicht dieser Steuerkapitalien zum Gemeindeaufwand richtet sich nach den befalligen Bestimmungen hinsichtlich des Bezugs zur staatlichen Besteuerung innerhalb des betreffenden Gemeindebezirks. Jede Abänderung der für die staatliche Besteuerung veranlagten Steuerkapitalien hat auch für die Gemeindebesteuerung ohne Weiteres Wirkung.

§ 80. Befreit vom Bezug zur Gemeindebesteuerung sind: 1) die Steuerkapitalien der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden, 2) die Steuerkapitalien der dem Staat gehörigen und zu Staatszwecken dienenden Grundstücke, welche keinen Bestandtheil der Staatsdomänen bilden, 3) die Kapitalrenten-Steuerkapitalien des Großherzogs und der Mitglieder der Großherzoglichen Familie, 4) die Steuerkapitalien der landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, sowie der Schlösser und Gärten der Großherzoglichen Prinzen, 5) die Steuerkapitalien der Residenzschlösser und der dazu gehörigen Gärten der Standesherrn, 6) die Steuerkapitalien der für Lehnanstalten und sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmten öffentlichen Gärten, 7) die Erwerb- und Kapitalrenten-Steuerkapitalien der Stiftungen, soweit deren Ertrag zur Förderung der Zwecke der Gemeinde bestimmt ist, 8) die auf den Namen der Schuldigen der betreffenden Gemeinde katastrirten Steuerkapitalien, 9) die Steuerkapitalien der Pfarrhäuser mit deren Zubehör; ferner das Grund- und Gefällsteuer-Kapital der den Pfarrdiensten der betreffenden Gemeinde zum ständigen Genuß gewidmeten Grundstücke und Gefälle bis zum Betrage von 10,000 Mark. Die durch besondere Gesetze und Staatsverträge bestimmten Befreiungen von der Gemeindebesteuerung werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 81. Die Reichsbank-Anstalten (Reichsbank-Stelle und Reichsbank-Hauptstelle) werden zur Gemeindebesteuerung mit einem nach Maßgabe der Bestimmungen des Erwerbsteuer-

## Dem Glück ein Pfand.

Roman von E. Braddon.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 296.)

Auf diese Weise zur Wuth angestachelt, hat seine Waise zu irgend einer der letzten Nachstunden ihr Haupt stolz erhoben, einer neuen Medusa gleich, hat ihre Waden wild geschüttelt und einen Schlag gegen das Fatum geführt: das Fatum bedeutet natürlich in jenem Augenblicke das Sinken des Marktpreises eines dreihändigen Romans um zweihundertundfünfzig Pfund und die kleinen Sticheleien eines anonymen Kritikers.

Unglücklicher Weise nimmt sich Editha die Sache sehr zu Herzen, wiegt jedes Wort ab, sinnt über den verborgenen Sinn nach und ist unglücklich. Als sei es ein strafbares Geheimniß, verschließt sie das Blatt. Nicht um die ganze Welt möchte sie diese unseligen Verse von Ruth gelesen wissen. Sie schreibt an ihren Gatten in dem Zwischenraum zwischen dem Frühstück und dem Gottesdienste einen langen, traurigen Brief, in dem sie ihm mittheilt, wie sehr sie durch Empfindungen betrübt und entsetzt worden ist, welche ihr aus seiner Feder wie eine neue Sprache erschienen; sie fragt ihn ferner wegen des Anerbietens des „Day Star“, und ob er wirklich jemals „so grausam“ hat sein können, auch nur auf einen Augenblick daran zu denken, nach dem Kriegsschauplatz zu gehen; und endlich steht sie ihm an, nach Vichitzian zu kommen, wenn auch nur auf einige Tage, um für sich selbst einige Ruhe zu finden, oder aus dem weit geringeren Grunde — um sie glücklich zu machen. „Als wir verlobt waren, machtest du dir so wenig daraus, hin und her zu reisen.“ fügt sie mit sanftem Vorwurfe hinzu. „Habe ich jetzt weniger Anspruch auf dich, nun ich deine Gattin bin und unser Kind gerade alt genug ist, um in seiner kindlichen Sprache zu fragen, weshalb der Papa nicht hier ist?“

Sie ist nicht wenig überrascht, Mr. Lyndhurst an diesem Sommer-Sonntage, ungefähr eine Stunde nach dem zweiten Frühstück, in den Garten hereinzuwachen zu sehen. Sie trägt eben ihren Knaben umher, um ihm die Rosen zu zeigen, die er mit seinen großen, weit offenen blauen Augen aufmerksam betrachtet und mit seinem kleinen Stumpfnäschen aufknuppert. Sie hat des Squires gastfreundliche

Aufforderung gestern Abend nicht gehört und hatte daher keine Ahnung, daß Mr. Lyndhurst sein Sonntagsgnädiger in der Abtei einnehmen sollte.

„Ich hoffe, mein Erscheinen ist Ihnen nicht allzu unangenehm, Mrs. Lyndhurst,“ sagt er in entschuldigendem Tone. „Ihre Herr Vater war so freundlich, mich aufzusuchen, heute Nachmittag herüber zu fahren, und ich vermochte es nicht, einer so verlockenden Einladung zu widerstehen. An einem Sonntage ist Landrath, das non plus ultra von Trostlosigkeit. Die Mode der kleinen anglikanischen Kirche klingt genau so, als schlage man mit einem Blechschüssel an eine Dampfkammer; im Betheuse der Independenten himmelt's und roffelt's auch den ganzen Morgen. Um zehn Uhr sangen die Independenten an, Kirchenlieder zu hören; die Anglikaner begannen um zehn und ein halb Uhr. Sie können in der tiefen Stille, welche über dem Städtchen liegt, beide melodische Klänge weit hin über die Gemeindefriedhöfe hören. Sobald Slingby Edwards mit seiner Bedientin zu Tode ist, eilt seine Heerde zu den Anglikanern hinüber, um dort den Schluß zu machen. Dies beweist ein von theologischen Vorurtheilen unbeeinträchtigt Gemüth, nicht wahr?“

Editha's erster Gesichtsausdruck verweist diese Scherze über heilige Dinge, und Mr. Lyndhurst wendet daher seine Aufmerksamkeit dem Kleinen zu. Man lobe nur das Kind, das Pferd oder den Hund einer Frau, und man hat den Weg zu ihrem Herzen sicher gefunden. Das Kind zeigt sofort Zuneigung für Hamilton in derselben Weise, wie die vierfüßigen Thiere, die alle Liebe für ihn zeigen; vielleicht weil er groß, kräftig und freundlich ist und eine ansehnliche Gutmüthigkeit entwickelt, welche vernünftige Wesen anzieht.

Wald darauf erscheint, von seinem Rundgange durch den Meierhof zurückkehrend, der Squire mit einem breitschultrigen Strohhut und einer außerordentlichen Sonntagsmittags-Langeweile in Gang und Wesen; nun wandern sie Alle in den Gärten umher, durch den Ostgarten nach den Ruinen hinab; Mr. Lyndhurst, welcher den Knaben auf der Schulter herumträgt, sieht sich ganz als Hausvater. Sie schlendern umher, die leeren, alten, reinen Mauern betrachtend, aus deren Ritzen blaues Licht und graue Wolke hervorströmen, und Betrachtungen über den Plan des Hauptquartiers und der Chorgänge,

der Apsis und der Kreuzflügel, der Jungfrauen-Kapelle und der Sakristei anstellend. Sie wandern hinab zum Flusse, jenem klaren Forellengraben, welcher in alten Zeiten an der Mündung der Abtei vorbeigeflossen ist. Hier blühen die Bergveilchen, welche Hermann und Editha vor drei Jahren in der Frühjahrszeit ihrer jungen Liebe zusammengepickt. Wie deutlich erinnert sie sich jenes Tages, sowie der neuen Träume, welche er ihr gebracht, der unbestimmten, süßen Hoffnungen, welchen sie ihr Herz zu verschließen suchte, aus Angst, es könne ein neuer Einfluß zwischen sie und Ruth treten! Und nun nimmt Ruth die zweite Stelle bei ihr ein, noch immer zärtlich von ihr geliebt, aber nimmer wieder die erste in ihrem Herzen.

„Wäre ich Ruth treu geblieben, hätte ich glücklich sein können“, denkt sie traurig, während ihr Vater und Mr. Lyndhurst, in politischer Gespräche vertieft, etwas vorausgehen, und das Kind, entzückt von seinem hoben Sitz, auf seine langsam folgende, in tiefes Nachsinnen verlorene Mutter herabschaut.

Wäre sie Ruth treu geblieben, hätte sie damals sofort den unwiderstehlichen Entschluß gefaßt, Ruth zu Liebe unverheiratet zu bleiben, wie viele Sorgen, wie welcher Schmerz wären ihr dann erspart geblieben! Es würde ihr schwer geworden sein, den feurigen Liebhaber zurückzuweisen, schwer, den süßen Verpflichtungen einer Gattin zu entsagen; aber war das Opfer einmal gebracht, wie leicht war dann ihr übriges Leben, wie einfach ihre Pflichten als Ruth's Pflegerin und Erzieherin, wie schwierig und verwidert als Hermann's Gattin! In ihre Hand hat er sein Leben gegeben, ihre Obhut hat er seinen Ruf anvertraut, und wie wenig hat sie dafür gethan! Sie hat die Kosten seines Daseins um das Dreifache erhöht, und es ist ihr nicht gelungen, ihm sein Haus angenehm zu machen, denn er sucht ja auswärts Unterhaltung. Auf seine Kunst hat sie auch nicht den geringsten Einfluß ausgeübt, da seine letzten Willen beweisen, daß Gedanken und Meinungen der beiden Gatten so himmelweit verschieden sind, wie Nord- und Südpol. Ihre Hochachtung für heilige Dinge, ihr tiefer, inbrünstiger Glaube haben nicht mehr Einfluß auf seine Lebensanschauungen ausgeübt, als wenn er die beiden letzten Jahre seines Lebens unter den Säuße-Infulanten verbracht hätte.

(Fortsetzung folgt.)

Gesetzes vom 25. August 1876 besonders gebildeten Steueranschlag beigezogen. Dabei ist als steuerpflichtiges Betriebskapital die Hälfte desjenigen Theils des Grundkapitals der Reichsbank anzusehen, welcher im Durchschnitt der letzten drei Jahre, nach Verhältnis des Reinertrags berechnet, auf die betreffende Zweiganstalt entfällt. Die Festsetzung des Steueranschlages der Reichsbank-Anstalten geschieht durch die für die Veranlagung zur staatlichen Erwerbsteuer zuständige Behörde und nach dem hierfür vorgeschriebenen Verfahren.

§ 82. Das Erwerbsteuer-Kapital einer gewerblichen Unternehmung mit einer auf mehreren Gemeindebezirken gelegenen Gewerbsanlage — Art. 17 Abs. 2 erster Satz des Erwerbsteuer-Gesetzes — ist behufs des Bezugs zur Gemeindebesteuerung auf die betreffenden Gemeinden nach Verhältnis des Wertes des in jeder derselben gelegenen Theils der Gewerbsanlage zu theilen. Streitigkeiten über die Festsetzung dieser einzelnen Theile des Gesamt-Erwerbsteuer-Kapitals entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 83. Für den Bezug zur Gemeindebesteuerung wird das Berufseinkommen der Schullehrer folgendermaßen veranschlagt: 1) Die Nutzung von dem Schuldienst zum ständigen Genus gewidmeten, in dem Gemeindebezirk zur Staatssteuer veranlagten Grundstücken, Gebäuden oder Gefällen zu 4 Proz. der betreffenden Steuerkapitalien, 2) die Zinsen und Renten aus Kapitalien des Dienstes mit dem tatsächlichen Betrag nach dem Stand der Kapitalien am 1. Mai des Einschlagjahres, 3) die übrigen Bezüge nach den Vorschriften des Erwerbsteuer-Gesetzes. Das Steuerkapital aus dem so veranschlagten Gesamtverdienst wird nach Art. 9 des Erwerbsteuer-Gesetzes gebildet. In gleicher Weise werden die Erwerbsteuer-Kapitalien der Ortsgeistlichen unter Berücksichtigung der Anschläge der Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör und des Theiles der Güter und Gefälle festgesetzt, deren Grund- und Gefällesteuer-Kapital nach § 80 Ziff. 9 von dem Bezug zur Gemeindebesteuerung freigelassen ist.

§ 84. Der durch direkte Gemeindeumlagen aufzubringende Betrag — § 79 — ist auf das gesammte Grund-, Häuser-, Gefälle-, Erwerb- und Kapitalrenten-Steuerkapital in der Weise gleichheitlich auszuschilagen, daß die Erwerbsteuer-Kapitalien der nach Art. 1 B des Erwerbsteuer-Gesetzes Steuerpflichtigen mit  $\frac{2}{10}$ , die Kapitalrenten-Steuerkapitalien mit  $\frac{3}{10}$  ihres vollen Betrages in Berechnung kommen. Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann auf den Bezug der Kapitalrenten-Steuerkapitalien zur Gemeindebesteuerung ganz oder zum Theil verzichtet werden.

§ 85. Wenn das Erwerbsteuer-Kapital einzelner gewerblicher Unternehmungen mindestens ein Zehntel des Gesamt-Steuerkapitals der Gemeinde beträgt und dieselben durch den Bezug mit ihrem ganzen Steuerkapital zur Gemeindebesteuerung, im Verhältnis zu dem Nutzen, den sie aus der Gemeinde ziehen, unverhältnismäßig stark belastet würden, so können die betreffenden Steuerpflichtigen verlangen, daß ihr Erwerbsteuer-Kapital nur in einem ermäßigten Betrag bei dem Umlageausschlag zu Grunde gelegt werde. Diese Ermäßigung darf nicht unter sechs Zehntel des vollen Steuerkapital-Betrags herabgehen. Bei Beurtheilung dieses Verlangens ist das Maß der Theilnahme der fraglichen Unternehmungen an dem aus dem wirtschaftlichen Aufwand der Gemeinde erwachsenden Nutzen zu Grund zu legen. Dabei sind aber einerseits die von dem betreffenden Steuerpflichtigen zur Erfüllung einzelner Gemeindezwecke freiwillig übernommenen Leistungen und die Vortheile, welche der Gemeinde hieraus, sowie aus dem in Frage stehenden gewerblichen Betrieb überhaupt zugehen, andererseits die der Gemeinde auch mittelbar durch den fraglichen Betrieb erwachsenden oder unter Umständen in Aussicht stehenden Lasten in billiger ausgleichender Weise in Berücksichtigung zu ziehen. Streitigkeiten über das Maß des Bezugs der fraglichen Steuerkapitalien entscheiden die Verwaltungsgerichte.

§ 86. Von dem Kapitalrenten-Steuerkapital kann höchstens eine Umlage, welche dem Betrag von 80 Prozent der Staatssteuer gleichkommt, erhoben werden. Die Belastung der vom Dienstseinkommen, von den Ruhe- und Sustentationsgehältern der Beamten und Angestellten des Reiches, des Staates und der Gemeinden, der Hofdiener, der Geistlichen und Lehrer, sowie von den entsprechenden Bezügen ihrer Wittwen und Waisen gebildeten Erwerbsteuer-Kapitalien mit einer den Betrag von 150 Prozent der Staatssteuer übersteigenden Umlage ist unzulässig.

§ 87. Die Vorschriften über die Aufstellung des Gemeindefiskal, Feststellung, Bekanntmachung und Erhebung der Gemeindeumlagen werden durch Verordnung bestimmt. Die direkten Gemeindeumlagen, mit Ausnahme der von den Kapitalrenten-Steuerkapitalien zu erhebenden, sind in der Regel zu einem Viertel sofort nach deren vollzugsreifer Feststellung, die drei übrigen Viertel jeweils auf die durch Verordnung bestimmten Termine fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung zu entrichten. Die Umlagen von den Kapitalrenten-Steuerkapitalien sind der Regel nach sofort nach deren vollzugsreifer Feststellung fällig und müssen, wie auch Umlagerückstände und Umlagenachträge in ihrem ganzen Betrag innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung entrichtet werden. Abweichungen von dieser Regel können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden. Die Erhebung der Umlagebetreffnisse der in den Art. 14 und 26 des Erwerbsteuer-Gesetzes bezeichneten Personen hat gleich-

zeitig mit der Staatssteuer zu erfolgen. Dabei wird insoweit als der Voranschlag, beziehungsweise der Umlagefuß von den Erwerbsteuer-Kapitalien für das betreffende Jahr in der Gemeinde noch nicht festgestellt ist, der Umlagefuß des unmittelbar vorhergehenden Jahres zu Grunde gelegt. Einsprache gegen die Richtigkeit der Schuld hält die Vollstreckung bis zum Erlaß einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf. Bezüglich der Betreibung der öffentlichen Abgaben an die Gemeinde gelten die gleichen Vorschriften, wie für die direkten staatlichen Steuern.

§ 88. Zur Erfüllung von der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben sind die umlagepflichtigen Einwohner auch zu persönlichen Diensten, welche jedoch durch Stellvertreter geleistet werden können, verpflichtet. Auch kann die Naturalleistung von Hand- und Fuhrdiensten für die Gemeinde durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, sofern zur Bezahlung dieser Dienste durch die Gemeindekasse Umlagen erhoben werden müßten. Sollen die fraglichen Dienste unentgeltlich, d. h. ohne Gewährung einer billigen Vergütung aus der Gemeindekasse geleistet werden, so muß auch die Mehrheit der zur Leistung der Dienste der einen oder anderen Art Verpflichteten bestimmen.

§ 89. Zur Leistung der Fuhrdienste sind diejenigen umlagepflichtigen Einwohner verpflichtet, welche zum Betrieb eines Gewerbes oder der Landwirtschaft in der Gemeinde Zugthiere besitzen. Außer den in § 50 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts genannten Personen sind von der Leistung persönlicher Dienste, soweit sie nicht den Eigenthümern oder Miethern bestimmter Eigenschaften obliegen, befreit: die Beamten und Angestellten des Reiches und des Staates, die Standes- und Grundherren, die Geistlichen, Lehrer, die zum aktiven Militärdienst gehörigen Militärpersonen, endlich alle nicht bürgerlichen Einwohner, welche ihrer körperlichen Beschaffenheit nach zu den fraglichen Dienstleistungen nicht befähigt sind, insbesondere diejenigen, welche das 65. Lebensjahr erreicht haben. Weitere Befreiungen können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung ausgesprochen werden.

§ 90. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über Art, Umfang, Maßstab der Verteilung, sowie über den Vollzug und die etwaige Vergütung der Gemeindedienste, wie auch der Hand- und Fuhrdienste, werden durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung getroffen.

§ 91. Bei Verhandlung und Beschlußfassung über alle Gegenstände, welche auf die Erhebung von Umlagen in einer Gemeinde von Einfluß sind, treten dem Gemeinderath und der Gemeindeversammlung, beziehungsweise dem Bürgerausschuß je ein gewählter Vertreter der umlagepflichtigen Einwohner der Gemeinde, welche in derselben das Bürgerrecht nicht besitzen, und der in der Bemerkung nur Begüterten oder in solcher nur Gewerbe Treibenden (Ausmärker) bei. Wenn das zu den Gemeindeumlagen beitragspflichtige Steuerkapital der einen oder anderen Klasse von Steuerpflichtigen mindestens  $\frac{1}{5}$  des Gesamtsteuerkapitals beträgt, erhöht sich die Zahl der beizuziehenden Vertreter der fraglichen Klasse auf zwei. Die Wahl dieser Vertreter findet alle drei Jahre unmittelbar nach Erneuerung des Gemeinderaths durch die betreffenden Steuerpflichtigen statt. Bei derselben entscheidet die relative Stimmenmehrheit der persönlich oder durch Stellvertreter Abstimmenden. Wählbar ist jeder Staatsbürger, der auch in den Gemeinderath wählbar ist. Die weiteren Bestimmungen hinsichtlich der Wahl der fraglichen Vertreter werden durch Verordnung getroffen. Kommt eine Wahl nicht zu Stande, so ruht die Vertretung der fraglichen Klasse von Steuerpflichtigen bis zur nächsten Neuwahl. Geht innerhalb der Wahlperiode einer der gewählten Vertreter ab, so tritt an dessen Stelle während der Dauer der betreffenden Wahlperiode der höchstbesteuernde nicht bürgerliche Einwohner, beziehungsweise Ausmärker, welcher in den Gemeinderath wählbar ist.

§ 92. Auch jedem einzelnen Gemeindesteuerpflichtigen, welcher mindestens den fünften Theil des Gesamtsteuerkapitals der Gemeinde besitzt, steht das Recht der Theilnahme an den Verhandlungen und an der Beschlußfassung des Gemeinderaths und der Gemeindeversammlung, beziehungsweise des Bürgerausschusses über Gegenstände der in § 91 bezeichneten Art zu. Unter der Voraussetzung, daß der fragliche Steuerpflichtige in den Gemeinderath wählbar ist, kann er das fragliche Recht persönlich ausüben; im Uebrigen steht ihm die Ausübung durch einen die fragliche Voraussetzung in seiner Person erfüllenden Stellvertreter zu. Sofern der betreffende Steuerpflichtige von dem ihm zustehenden Recht Gebrauch macht, kann das auf seinen Namen in der Gemeinde veranlagte Steuerkapital bei Berechnung der Höhe des Steuerkapitals der nicht bürgerlichen Steuerpflichtigen Einwohner, beziehungsweise der Ausmärker, nach § 91 Absatz 2 nicht mehr in Betracht kommen.

§ 93. Neben Aufstellung des Voranschlages und Festsetzung der jährlichen Umlage auf Grund desselben sind zu den Gegenständen, bei deren Veranlagung und Beschlußfassung nach §§ 91 und 92 besondere Vertreter der bezeichneten Steuerpflichtigen, beziehungsweise diese selbst mitzuwirken haben, insbesondere zu rechnen: 1) Neue Erwerbungen, Herstellung von Baulichkeiten, Aufnahme von Anleihen, sofern zur Bezahlung des Kaufpreises, beziehungsweise des Bauaufwandes oder zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen

Umlagen erhoben werden müssen; 2) Festsetzung einer Genossenschaftsteuer, Erhebung einer Verbrauchsteuer und Veränderung der Steuerkapitalien, die auf die Beitragspflicht der nicht bürgerlichen Einwohner und der Ausmärker einen Einfluß ausüben; 3) Prüfung, Abhör und Verbesserung der Gemeindefiskal, wenn in dem betreffenden Rechnungsjahr Umlagen erhoben wurden. Den zur Veranlagung und Beschlußfassung beigezogenen steht das volle Stimmrecht, wie den Mitgliedern des Gemeinderaths zu; sie können von allen in Frage kommenden Akten und Urkunden Einsicht begehren und sind zur Ausführung des Rekurses hinsichtlich einzelner Beschlüsse der Gemeindebehörden berechtigt. Bei der Beurtheilung der Beschlußfähigkeit des Gemeinderaths kommen die zur Veranlagung und Beschlußfassung beigezogenen nicht in Betracht. Die nöthig fallenden weiteren Bestimmungen hinsichtlich der Theilnahme der fraglichen Personen an der Veranlagung und Beschlußfassung des Gemeinderaths, der Gemeindeversammlung, beziehungsweise des Bürgerausschusses werden durch Verordnung getroffen.

Art. 11. Der § 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend, ferner die §§ 135 Absatz 3, 142 Absatz 3 und 153 Absatz 3—6 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden werden aufgehoben.

Art. 13. Das gegenwärtige Gesetz tritt, vorbehaltlich der in Absatz 3 getroffenen Ausnahmsbestimmung, mit dem . . . . . in Wirksamkeit. Die durch dasselbe zugelassenen ortstatutarischen Bestimmungen können schon vorher getroffen werden, treten aber erst mit dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt in Wirksamkeit. Soweit sich die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Gemeindebeschlüsse auf die Aufstellung des Voranschlages für das Jahr . . . und auf die Feststellung der für dieses Jahr zu erhebenden Gemeindeumlagen beziehen, treten sie sofort in Wirksamkeit.

Art. 14. Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

### Weihnachtsnovellen.

Das Ahnenschloß. Kulturgeschichtliche Erzählungen für die reifere Jugend in vier selbständigen Bänden von Oskar Höcker. Erster Band: Das Erbe des Pfleisters. — Zweiter Band: Im heimlichen Bunde.

Der Autor des vorliegenden Werkes ist für die deutsche Jugend kein Neuling, denn sie kennt ihn aus einer Reihe historischer und ethnographischer Erzählungen. Bisher trat er noch nicht mit einem mehrbändigen Werke vor die Öffentlichkeit, und da dies jetzt zum ersten Male geschieht, so möge es uns gestattet sein, dem Unternehmern ein empfehlendes Wort zu widmen. — Oskar Höcker schreibt kein Buch für die Jugend, ohne damit nicht auch die Berechtigung und Bildung seiner Leser anzustreben. In dem uns vorliegenden Werke ist dies ganz besonders der Fall; wir möchten diese kulturhistorischen Bilder aus vier Jahrhunderten als eine Ergänzung der Geschichtsbücher in der Schule bezeichnen, da sie das jeweilige Bild der Zeit dem jugendlichen Verständnis näher rücken und ihm zeigen, wie unsere Vorfahren gestrebt und gekämpft, gewohnt, gelebt und sich gelehrt haben. Was ins Detail verarbeitet der Verfasser sein kulturhistorisches Material, bis zur Beschreibung des Deichs, aus dem der Pfleister im Jahre 1523 zu Stragburg seinen Entzug nahm. Dabei ist jedoch die nahe liegende Klippe, breit zu werden und die Erzählung durch den kulturhistorischen Stoff zu erdrücken, aufs Glücklichste vermieden. Ein zweiter Vorzug des Werkes ist, daß die Erzählungen zum großen Theil auf elbischem Gebiet und namentlich in Stragburg spielen. Die Spezialgeschichte des wiedergewonnenen Reichthums interessiert jetzt doppelt und dürfte der Mehrzahl der jungen Leser in vielen Stücken neu sein. Im ersten Bande des „Ahnenschloßs“ besetzt uns der Autor in das Zeitalter der Reformation und zeigt uns die alte freie Reichstadt Stragburg so recht als das Bollwerk des neuen Glaubens; aber dem Lichtbild verleiht er jedoch nicht das Schattensbild, d. h. die fanatische Erhebung der Bauern. Im zweiten Bande ist die große Zeit der geistlichen und städtischen Erhebung vorüber und die Furie des dreißigjährigen Krieges wüthet; von den rangenden Kämpfern Magdeburgs, woselbst dieser Theil der Erzählung beginnt, werden wir wieder nach dem Elbe zurückgeführt. Wir sehen das bebrochene Stragburg von Kaiser und Reich verlassen, wir sehen das intrigante Frankreich mit der Wasgaupeste liebäugeln und sich schließlich mit Gewalt derselben bemächtigen und die deutsche Kaiserkrone ihres Oelbaisens berauben. — Die beiden letzten Bände, welche im nächsten Jahre erscheinen sollen, werden das achtzehnte und neunzehnte Jahrhundert umfassen und mit dem Tage schließen, an welchem die tapfere Wacht am Rhein das verloren gegangene Kind der Mutter Germania zurückeroberet. Trozdem die vier Bände ein organisches Ganzes bilden und die Geschichte zweier elbischen Familien als rother Faden durchschneidet, enthält doch jeder Band eine für sich abgeschlossene Erzählung, so daß es gleichgültig ist, welchen der Bände der junge Leser als Weihnachtsnovelle erwählt, wenn wir schon nicht in Abrede stellen wollen, daß der Besizer auch nach den anderen Bänden verlangen wird. Dieser Wunsch dürfte für die Eltern um so leichter erfüllbar sein, als sich der Preis eines jeden Bandes auf nur fünf Mark stellt, trotz der eleganten Ausstattung und des reichen Bilder Schmuckes. Der letztere erhebt sich weit über jenen der landsässigen Bilderbücher, denn er ist namentlich was die historische Treue der Kostüme anbelangt, von künstlerischem Werthe. — So sei denn dieses neue Werk des beliebten Jugend-Schriftstellers allen jenen Eltern auf's wärmste empfohlen, denen an wahrhafter Bildung ihrer Kinder gelegen ist und welche befreit sind, in den Herzen der Jugend die Liebe für das Vaterland zu pflegen.

### Handel und Verkehr.

Neuerer Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

**Handelsberichte.**  
Berlin, 13. Dez. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per Dez. 172.50, per April-Mai 177.50, per Mai-Juni 180.—. Roggen per Dez.-Jan. 120.—, per April-Mai 121.—, per Mai-Juni 121.50. Rüböl loco 56.30, per Dez. 56.—, per April-Mai 57.30, per Mai-Juni 57.50. Spiritus loco 52.75, per Dez. 52.30, per April-Mai 53.10, per Mai-Juni 53.40. Hafer per April-Mai 116.—, per Mai-Juni 118.—. Schmelz.  
Wien, 13. Dez. (Schlußbericht.) Weizen — loco hierher 19.50, loco fremder 18.25, per März 18.05, per Mai 18.20. Roggen loco hierher 16.—, per März 12.05, per Mai 12.25. Hafer

effektiv 14.50, per März 12.75. Rüböl loco 31.—, per Mai 30.40. Getreide, 13. Dez. Weizen (Schlußbericht.) Standard weisse loco 8.55, per Januar 8.55, per Febr. 8.70, per März-Apr. 8.85. Schmalz — Amerikanisches Schweineschmalz (Wicor) 85 $\frac{1}{2}$  Pf. Hafer, 13. Dez. Ungarweizen 8.60 bis 8.70 fl. Preise fest. Kauf- und Verkaufsmäßig. Wetter: tait. Eisgang auf der Donau. Weizen Qualität 72 $\frac{10}{10}$  Kilogramm 8.50 bis 8.80 fl. Weizen Qualität 78 $\frac{10}{10}$  Kilogramm 9.60 bis 9.65 fl. Roggen Qualität 70—72 Kilogramm 5.80 bis 6.— fl. Gerste 62 bis 63 $\frac{10}{10}$  Kilogramm 6.80 bis 8.50 fl. Neuer Hafer Dual. 41—43 $\frac{10}{10}$  Kilogr. 5.40 bis 5.60 fl.  
Paris, 13. Dez. Rüböl per Dezbr. 84.50, per Januar 84.50, per Februar-April 85.—, per Mai-August 85.—. Spiritus per Dezbr. 61.50, per Januar-April 61.25. Hafer, weißer, disp. Nr. 3 per Dezbr. 59.50, per Januar-April 59.75. Mehl, 8 Mar-

ten, per Dezember 59.50, per Januar-Februar 59.75, per März-April 60.50, per März-Juni 60.50. Weizen per Dezember 26.75, per Januar-Februar 27.—, per März-April 27.50, per März-Juni 27.50. Roggen per Dezbr. 16.50, per Januar-Februar 16.75, per März-April 17.—, per März-Juni 17.25.  
Antwerpen, 13. Dez. Petroleummarkt. (Schlußbericht.) Stimmung: ruhig. Raffinirtes Lype weiß, disponibel 22 $\frac{1}{2}$  s. 22 $\frac{1}{2}$  s. New-York, 12. Dez. (Schlußbericht.) Petroleum in New-York 8 $\frac{1}{2}$  s. do. in Philadelphia 8 $\frac{1}{2}$  s. Mehl 3.85. Hafer (old mixed) 47. rother Winterweizen 1.07. Kaffee, Rio good fair 14 $\frac{1}{2}$  s. Havanna-Juder 6 $\frac{1}{2}$  s. Getreidefracht 5 $\frac{1}{2}$  s. Schmalz Marke Wicor 6 $\frac{1}{2}$  s. Sped 4 $\frac{1}{2}$  s. Baumwolle-Zufuhr 31000 B. Ausfuhr nach Großbritannien 8000 B. do. nach dem Continent 9000 B.  
Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

# Badische Presse

(Neues Karlsruher Tagblatt)

ersch. vom 1. Januar 1879 an täglich (mit Ausnahme des Sonntags) und ist durch alle Postanstalten und unsere auswärtigen Agenten zu beziehen. Vierteljährlich mit Zustellgebühr 2 M. 40 Pf. Monatlich 80 Pf.

In der Stadt Karlsruhe, Durlach und Mühlburg frei ins Haus 1/2jährlich 1 M. 80 Pf., monatlich 60 Pf.

**Tendenz des Blattes: Konservativ.**

Wir laden höflich zu zahlreichen Bestellungen ein.  
**Verlag u. Expedition: L. Modrian.**  
4.468. 2. Karlsruhe, Langestraße 136.

## Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden.

In Gemäßheit des § 194 der Statuten werden die Befüger nachbenannter Rentenheime aufgefordert, die beigezeichneten Renten baldmöglichst zu erheben.

Namen und Geburtsort der Mitglieder.	Rentenscheine			Der rückständigen Renten	
	Jahresgesellschaft	Klasse	Nr.	Verfalljahr	Betrag
<b>A. Zum erstenmal aufgefordert:</b>					
Haller, Carl Herm. Jul., Karlsruhe	1835	I	173	1875/77	53 90
Rheiner, Alb. Herm. Friedr., Karlsruhe	"	"	8246	1872/77	102 73
Rehl, Josefine, Bellingen	"	"	5637	1875/77	63 90
Begner, Jacob, Mannheim	"	II b	6916	"	95 13
Schmidt, August, Laub	"	"	7621	"	95 13
Reimer, Carol. Salom. Hedia, Ortenberg	1837	I	158	1878/77	77 83
Hensch, Friedr. Carl, Karlsruhe	1840	II a	210	1872/77	92 12
Higel, Maria Elif., Bingen	1845	I b	508	1875/77	59 49
Strinings, Theob. Jul. Wilh., Frankfurt	"	"	1476	"	31 78
Häbich, Ferd., Karlsruhe	1846	I a	871	"	40 59
Schwarzchild, Mina, geb. Gutzmann, Mannheim	1850	IV b	128/24	"	204 46
Gutzmann, Adelheid, Mannheim	1851	IV a	21	"	83 37
Schmalzer, Spring (Jacobina), geborne Gutzmann, Mannheim	"	IV c	128	"	124 86
Schweiger, Carl Ludw., Freiburg	1852	III b	257	"	42 85
Wolfschardt, Max. Kunig, Zimmernstadt	1854	I a	302	"	38 63
<b>B. Zum zweitenmal aufgefordert:</b>					
Durban, Carl, Balldisshut	1835	I	1592/93	1874/77	140 60
Meurer, Feinr., Laub	"	"	1725	"	86 04
Krauth, Egon, Heiligenberg	"	"	8115	1870/77	133 32
Krauth, Ant. Carl, " "	"	"	8116	"	133 32
Krauth, Anna Cresc. Franz, " "	"	"	8118	"	133 32
Achenbach, Conr. Otto, Redersfeld	"	"	8159	1874/77	70 30
Krauth, Alb. Franz Nic., Rosbach	"	"	6008	"	70 30
Werber, Joh. Emil, Freiburg	1836	I	4042	"	68 02
Krauth, Friedr. Pet., Karlsruhe	1837	"	955	"	62 57
Krauth, Emil, Heiligenberg	1839	"	153	1870/77	118 97
Flaßland, Emma Louise Hel. J., Korb	"	"	8161/62	1874/77	124 38
Schweiger, Ulrich F. F., Dirmstein	1843	"	1766	"	57 95
Bogt, Wendelin, Fällau	"	III b	882	"	161 99
Diffing, Friederike, Grünstadt	1845	III a	499	"	92 27
Schubert, Hannchen, Dirmstein	"	III b	536	1878/77	147 82
Augsberger, Carl Jos. Gg., Kusel	1848/49	I	495	1874/77	45 90
Augsberger, Alina Car., " "	1850	"	1028	"	44 83
Augsberger, Ther. Car., " "	1857/58	"	1061	"	41 10
Helt, Carl Alf., Colmar	1870/72	"	809	"	45 16

Karlsruhe, im Dezember 1878.  
**Der Verwaltungsrath.**

D.238. 4. Wissenschaftlich geprüft und begutachtet!

### Benedictiner, Doppelkräuter, Magenbitter,

nach einem aus einem Benedictinerkloster stammenden Rezept fabrizirt von

#### C. Pingel in Göttingen.

Älteste wie nachfolgendes haben in großer Anzahl zu freiem Einsicht bereit.

Attent: Es hochwürden Herr Pfarrverweiger König in Wilsleben bei Eulmann im Elb, berichtet: Ihr Benedictiner Bitter mir vorzüglich dienlich, zur Festigung der Kur erhalte ich mir wieder 3 Fl. zc.

**Preis à Flacon**  
von ca. 380 Gr. Inhalt 3 M. 50 Pf.  
" 600 " " 6 " 75 "

Bei Abnahme von 5 Fl. freie Verpackung, bei 10 Fl. freie Verpackung und 1 Fl. gratis.

Besandt gegen Postversand durch die Niederlagen und Engros-Verant durch

**C. Pingel, Göttingen (Provinz Hannover).**  
Für echt zu haben in Karlsruhe bei Th. Brugler, Waldstr. 10, in Mannheim bei Jak. Uhl, in Pforzheim bei Wilh. Hauber.

482.3.

### Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Concessionirt 1855.

Grundkapital	6,000,000 M.R.
Reservefonds ulto. Dezember 1877	7,254,725 "
Kapital Versicherungen	58,539,580 "
Prämien- und Zinsentnahme jährlich über	2,000,000 "
Widder gezahlte Versicherungssummen	8,258,000 "

Die Gesellschaft übernimmt:  
Lebens-, Renten- und Aussteuer-Versicherungen zu billigen und festen Prämien, erhalte mit und ohne Gewinntheil (Dividende) Nachzahlungen der Versicherungen finden nicht statt. Die Versicherungs- und Rückkaufsfähigkeit der Policen tritt schon nach fünfjähriger Versicherungsdauer ein.

Mit wenigstens 1500 Mark versicherte Beamte können Dienstkaution bis 1/2tel der Versicherungssumme erhalten.

Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden anerkanntermaßen stets coulant und prompt erfüllt.

Zur Ertheilung jeder weiteren Auskunft und zur Annahme von Versicherungsanträgen sind sämtliche Herren Haupt- und Bezirks-Agenten, sowie der ergebenst Unterzeichnete bereit.

Karlsruhe, den 6. Juni 1878.  
**Der Subdirector:**  
J. C. Annifer.

D.466. 3.

### Karlsruhe.

Viel Neues und Interessantes zu

## Weihnachts-Geschenken

aus dem Gebiete der Kunstindustrie!

trifft von-jetzt an fortwährend ein.

### A. Winter & Sohn,

Friedrichsplatz Nr. 6.  
Repräsentanten von Christofle & Co.

Achte Gold-Bronces aus Indien, Töpferarbeiten der Kabylen, Rosen von Jericho, Thonwaren aus Marocco und Tunis, Japanische und chinesische Waaren, deutsche, englische und französische Artikel, als: Glas, Porzellan, Majolika, Bronces etc. etc.

Feinster  
**LOFODINISCHER**

**DORSCH**

### LEBERTHRAN

von H. Sardemann in Emmerich, wegen seiner Güte und Wirksamkeit allseitig von den Aerzten empfohlen, ist stets vorrätig in Originalflaschen à 1 M.

Derselbe eisenhaltig à M. 1.40 in Karlsruhe bei Carl Malscher, Bruchsal bei Carl Franz. 3.811 4.

Beachtungswürdige Offerte.  
Sehr feine

### HAVANA-CIGARREN

à Mille  
60, 75, 90, 100, 110 und 120 Mark.

Unsortirte Havana à Mille 65 Mark.  
Echte Cuba-Cigarren in Origin-Packungen je 250 Stück à Mille 60 Mk.  
Manilla-Cigarren à Mille 60 Mk.  
Havana-Auswahl-Cigarren (Origin-Kisten 500 Stück) à Mille 80 Mk.  
Java-Brasil-Cigarren, gute Qualität, à Mille 33 und 36 Mk.

Feine Cigarren, Tabackdeckblatt (nicht Papier) Mille 30 Mk. Aroma, Geschmack und Brand vorzüglich. 500 Stück sende franco.

**A. Gonschior, Breslau.**

D.540. 1 Eittingen.

### Bauarbeiten-Vergütung.

Die Arbeiten zur Erbauung einer evgl. Kirche in Eittingen sollen in Afford gegeben werden.

Dieselben sind berechnet:

1. Maurerarbeit zu	19,365. 04
2. Steinbauerarbeit zu	17,450. 09
3. Zimmerarbeit zu	5,464. 64
4. Schreinerarbeit zu	4,100. 07
5. Schlosserarbeit zu	999. 70
6. Glaserarbeit zu	1,043. 02
7. Blecharbeit zu	844. 11
8. Schieferdeckerarbeit zu	2,089. 26
9. Anstreicherarbeit zu	1,116. 57

Pläne, Boranschläge und Bedingungen liegen bei der unterzeichneten Stelle und bei der evgl. Kirchenbauinspektion Karlsruhe zur Einsicht auf, und werden Angebote bis zum 27. d. M. bei genannten Stellen entgegengenommen.

Eittingen, den 12. Dezember 1878.  
Co. Kirchengemeinderath

### Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Aufforderungen.

G.11. Nr. 19,949. Donauerschlagung. Die katholische Pfarrkirche in Kirchdorf besitzt auf der Gemarkung Aken ein Grundstück Ueb. Nr. 1956, 1 Jct. 1 Brg. 30 Acker. Wies in Unterdingen, neben Blasius Seng und Karl Heller, worüber ein Erwerbstitel zum Grundbuch nicht eingetragen ist.

Auf Antrag des beteiligten Fonds werden alle diejenigen, welche an der genannten Liegenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche binnen

zwei Monaten  
ander geltend zu machen, widrigenfalls solche dem genannten Fond gegenüber verloren gehen.

Donauerschlagung, den 3. Dezember 1878.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Bepf.

G.1000. Nr. 17,908. Bellingen. J. S. Rath. Kirchfond Kirchdorf gegen unbekannt Dritte, Aufforderung zur Klage betr. Der kath. Kirchfond Kirchdorf besitzt auf Gemarkung Kirchdorf, Gemann Rehbücker, eine Wiese 65 Ar 43 Meter, einerseits Mathias, andererseits Martin Häfeler.

Wegen mangelnder Erwerbstitel wurde der Kirchfond Kirchdorf der Eintrag und die Gemäße zum Grundbuch.

Es werden deshalb alle diejenigen, die an diesem Grundstücke in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte, dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, solche

innerhalb zweier Monate  
dahier geltend zu machen, widrigenfalls Rechte dem kath. Kirchfond Kirchdorf gegenüber für erloschen erklärt werden.

Bellingen, den 4. Dezember 1878.  
Groß. bad. Amtsgericht.  
Bretner.

G.26. Nr. 10,233. Schönan.

J. S. Wilhelm Kiefer in Romatt gegen unbekannt Dritte, Aufforderung zur Klage betr. Wilhelm Kiefer in Romatt hat ans der Verlassenschaft seines Vaters Joh. Georg Kiefer 27 a Wiesen in der Fliegen mit Wasserrecht neben Johann Graf und Fabrikant Lang & Cie. in Zell erlangt. Mangels einer Erwerbstitel wurde der Gemeinderath Schönan die Gemäße.

Auf Antrag des Klägers werden nun alle diejenigen, welche an obige Liegenschaften dingliche Rechte, lehenrechtliche

D.411. 7.

### Deutscher Reichs-Anzeiger

und  
**Königlich Preussischer Staats-Anzeiger.**  
Berlin.

In dem amtlichen Theile werden die Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, Erbenverordnungen und Ernennungen publizirt.

Der nichtamtliche Theil enthält eine Zusammenstellung der bedeutendsten tatsächlichen Begebenheiten in der Tagespolitik, — Referate über die Verhandlungen des Deutschen Reichs- u. Preussischen Landtages, — sowie die nach dem topographischen Berichte mittheilenden Auslassungen der Bundes-Bevollmächtigten resp. der Minister, — Kunst- u. wissenschaftliche Gewerbe, Handels- und statistische Nachrichten aller Art, — den täglichen amtlichen Courzettel der Berliner Börsen zc.

Das mit dem Reichs- u. Staats-Anzeiger verbundene „Central-Handelsregister für das Deutsche Reich“ enthält die Bekanntmachungen der Eintragungen zc. in den Handelsregistern der Bundesstaaten, einschließlich der Waarenzeichen und Marken auf Grund der Gesetze über den Marken- und Markenrecht, und die im Patentgesetz vorgeschriebenen Bekanntmachungen, sowie die Kontur-, Text- und Farbplan-Änderungen der meisten deutschen Eisenbahnen. — Das Central-Handelsregister kann auch separat zum Preise von 1 Mark 50 Pf. vierteljährlich durch die Post und den Buchhandel bezogen werden.

Das „Post-Blatt“, welches in der Regel am 1. jeden Quartals-Monats erscheint, bringt Nachrichten von allgemeinerem Interesse für den Verkehr mit der Post. Die Insertionsgebühren für den mit demselben verbundenen Verkehrs-Anzeiger betragen pro Aepfelpostzeitung 30 Pf. Die Auflage des Postblattes beträgt circa 14,000 Exemplare.

Der Abonnementspreis des Deutschen Reichs- und Preuss. Staats-Anzeigers beträgt pro Quartal 4 M. 50 Pf., der Insertionspreis einer Druckzeile 30 Pf.

Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an, für Berlin auch die Expedition, S.W. Wilhelmstraße Nr. 32.

Die „Allgemeine Verlosungs-Tabelle“ des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischer Staats-Anzeigers, welche in Folge amtlicher Veranstaltung der Reichs-Bank herausgegeben wird, erscheint wöchentlich einmal zu dem vierteljährlichen Abonnementspreise von 1 M. 50 Pf.

Königl. Expedition des Deutschen Reichs- und Königl. Preuss. Staats-Anzeigers.

### E. Schering's Pepsin-Essenz

nach Vorschrift von Dr. Oscar Liebreich,  
Professor der Arzneimittel-Lehre an der Universität zu Berlin.

Achte Verdauungsbeschwerden, Trägheit der Verdauung, Sodbrennen, Magenverschleimung, die Folgen übermäßigen Genusses von Spirituosen u. s. w. werden durch diese angenehm schmeckende Essenz binnen kurzer Zeit beseitigt. Preis per Flasche 1 Mk. 50 Pf. und 2 Mk.

Es ist darauf zu achten, dass die Flaschen versehen sind mit Schutzmarke der alleinigen Fabrik

Schering's Grüne Apotheke Berlin N. Chausseest. 21.  
Briefliche Bestellungen werden umgehend ausgeführt, doch ist diese Essenz auch in den meisten Apotheken zu haben. H. 336. 12.

### Reise-Unfall-Versicherung.

#### Die Versicherungsgesellschaft „Thuringia“

gewährt Versicherungen gegen alle körperlichen Beschädigungen, welche durch Unglücksfälle auf Reisen innerhalb der Grenzen Europas zugefügt werden, gleichviel ob letztere per Eisenbahn, Schiff, Wagen oder zu Pferde unternommen sind. — Als Reise wird während der Versicherungsdauer auch jede gewöhnliche Spazierfahrt zu Wagen, jede Benutzung der Droschke, jeder Dienst- oder Spazierreit betrachtet.

Die Regressansprüche aus einem Unglücksfälle, welche dem Versicherten oder seinem Rechtsnachfolger etwa an eine dritte Person zustehen, gehen nicht an die Gesellschaft über.

Die Prämie mit allen Nebenkosten beträgt für eine Versicherung von

10,000 M.	30.000 M.	für die Dauer eines Jahres	25.50
15,000 M.	40.000 M.	"	35.50
20,000 M.	50.000 M.	"	45.50
25,000 M.	60.000 M.	"	55.50
30,000 M.	70.000 M.	"	65.50
35,000 M.	80.000 M.	"	75.50
40,000 M.	90.000 M.	"	85.50
45,000 M.	100.000 M.	"	95.50
50,000 M.	110.000 M.	"	105.50
55,000 M.	120.000 M.	"	115.50
60,000 M.	130.000 M.	"	125.50
65,000 M.	140.000 M.	"	135.50
70,000 M.	150.000 M.	"	145.50
75,000 M.	160.000 M.	"	155.50
80,000 M.	170.000 M.	"	165.50
85,000 M.	180.000 M.	"	175.50
90,000 M.	190.000 M.	"	185.50
95,000 M.	200.000 M.	"	195.50
100,000 M.	210.000 M.	"	205.50
105,000 M.	220.000 M.	"	215.50
110,000 M.	230.000 M.	"	225.50
115,000 M.	240.000 M.	"	235.50
120,000 M.	250.000 M.	"	245.50
125,000 M.	260.000 M.	"	255.50
130,000 M.	270.000 M.	"	265.50
135,000 M.	280.000 M.	"	275.50
140,000 M.	290.000 M.	"	285.50
145,000 M.	300.000 M.	"	295.50
150,000 M.	310.000 M.	"	305.50
155,000 M.	320.000 M.	"	315.50
160,000 M.	330.000 M.	"	325.50
165,000 M.	340.000 M.	"	335.50
170,000 M.	350.000 M.	"	345.50
175,000 M.	360.000 M.	"	355.50
180,000 M.	370.000 M.	"	365.50
185,000 M.	380.000 M.	"	375.50
190,000 M.	390.000 M.	"	385.50
195,000 M.	400.000 M.	"	395.50
200,000 M.	410.000 M.	"	405.50
205,000 M.	420.000 M.	"	415.50
210,000 M.	430.000 M.	"	425.50
215,000 M.	440.000 M.	"	435.50
220,000 M.	450.000 M.	"	445.50
225,000 M.	460.000 M.	"	455.50
230,000 M.	470.000 M.	"	465.50
235,000 M.	480.000 M.	"	475.50
240,000 M.	490.000 M.	"	485.50
245,000 M.	500.000 M.	"	495.50

Bei Versicherung auf kürzere Zeit stellt sich dieselbe angemessen billiger.

Einer ärztlichen Bescheinigung über die Gesundheitsverhältnisse bedarf es nicht, es genügt die mündliche oder briefliche Bekanntheit des Vor- und Zunamens, des Standes, Wohnortes, der Versicherungssumme und der Versicherungsdauer.

Ausgang aus § 6 der allgem. Bestimmungen.

Die Gesellschaft zahlt die volle versicherte Summe, wenn der Unglücksfall den Tod des Versicherten unmittelbar, oder doch innerhalb vier Wochen zur Folge hat oder gänzliche Erwerbsunfähigkeit herbeiführt. Als Abfindungsquote gewährt die Gesellschaft die Hälfte der versicherten Summe, wenn der Versicherte nach vier Wochen, aber innerhalb sechs Monaten in Folge der erlittenen Verletzungen stirbt, oder bei herbeigeführter, bleibender Erwerbsunfähigkeit des Versicherten in seinem bisherigen oder in einem gleich gut lohnenden Berufe. Hat die Beschädigung keine der vorgehenden Folgen, so gewährt die Gesellschaft für Kurkosten und als Vergütung für entgangenen Erwerb, resp. für Stellvertretung während der Kurzeit, für jeden Tag den 1000. Theil der versicherten Summe, also z. B. bei einer Versicherungssumme von M. 30,000, täglich 30 Mark.

Versicherungs-Scheine (Policen) sind sofort zu haben

### General-Agentur Karlsruhe,

#### Bureau, Nowacksanlage 2,

in Altheimsach, Josef Hill,  
Baden, Josef Hammer, Sophienstraße 25,  
Bruchsal, Fritz Neidlein,  
Frankfurt a. M., Albert Cramer, Fahrthor 6,  
Freiburg, Ernst Nopper, Mollstraße 28,  
Karlsruhe, Ignaz Hödl, Kriegsstr. 34 vis à vis Grüner Hof,  
Konstanz, Beutter-Böttlin,  
Mannheim, Georg Krausmann, U. 2. 1.  
Offenburg, Philipp Müller, Hauptstraße 200,  
Pforzheim, Grumbacher & Schönlinger.

Werber um Verkaufsstellen für Reiseunfall-Versicherungspolice wollen sich an die Generalagentur in Karlsruhe, Nowacksanlage 2, wenden. H. 933 11.

### Centesimal-Brücken-Waagen,

Decimal-Waagen und Viehwaagen jeder Größe, Tragkraft und Construction

### Rannheimer Maschinenfabrik.

Schöckel, Mohr & Elsässer.

H. 835. 3. (H 64649)

oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, angefordert, solche innerhalb zweier Monate darüber geltend zu machen, widrigenfalls dieselben dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.

Schönan, den 16. November 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Seiler.

Er. 924. Nr. 13,103. Weinheim. Nikolaus Ewald von Lenterhausen besitzt daselbst folgende Liegenschaft:

Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Scheuer, Stallung, Tabakshof, Schmelzküche, Hofstätte und ca. drei Rassen Gartenplatz in der vorderen Gasse im obren Dorle, begrenzt von dem Eigentum des Ruben Haarbarger, der Valentin Gunt Wittwe, des Michael Herbig, des Valentin Härtel und der Lorenz Weiß Wittve —

bezüglich dessen der Gemeinderath in Lenterhausen die Gewähr versagt.

Es werden nun alle diejenigen, welche an die bezeichnete Liegenschaft — in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte — dingliche Rechte, lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, oder zu haben glauben, angefordert, solche binnen sechs Wochen

daher geltend zu machen, indem solche sonst dem jetzigen Besitzer gegenüber für erloschen erklärt werden.

Weinheim, den 28. November 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Fäule.

Er. 998. Nr. 22,022. Heberlingen. J. S.

Spital- und Spendeband dahier gegen unbefannte Dritte.

Aufforderung zur Klage betr. Nachdem auf diesseitige Aufforderung vom 9. September d. J., Nr. 16,202, auf die dort angeführten Grundstücke Rechte der dort angeführten Art nicht geltend gemacht worden, werden solche dem Aufforderungsläger gegenüber für erloschen erklärt.

Heberlingen, den 6. Dezember 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
A. v. Mühl.

Er. 4. Nr. 22,683. Emmendingen. In Sachen des Raimund Streicher, Rathschreiber in Gottenheim, Josef Anton Streicher, Landwirth von da, und Stephanie Streicher, Ehefrau des Franz Sales Selinger von da,

gegen unbefannte Dritte, Eigentum betr.

Nachdem an die in unserer Aufforderung vom 28. Juni, Nr. 11,990, beschriebenen Liegenschaften Rechte und Ansprüche der daselbst genannten Art in der festgesetzten Zeit nicht geltend gemacht worden sind, werden solche dem Aufforderungsläger gegenüber für erloschen erklärt.

Emmendingen, den 4. Dezember 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
v. Weiler.

Er. 5. Nr. 20,680. Müllheim. Da auf die diesseitige Aufforderung vom 12. August 1878 (Karlsruher Zeitung vom 20. August 1878) Ansprüche der bezeichneten Art an die dort genannte Liegenschaft nicht geltend gemacht wurden, so werden solche hiermit dem neuen Erwerber Moses Maier, Israel Sohn, in Müllheim gegenüber erklärt.

Müllheim, den 5. Dezember 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Ledertle.

Er. 17. Nr. 38,840. Bruchsal. In Sachen der Michael Fejner Ehefrau von Untergrombach gegen

Eigentumsrecht betr.

Da in Folge der diesseitigen Aufforderung vom 27. August d. J., Nr. 27,789, weder dingliche Rechte, noch lehnrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an den dort bezeichneten Grundstücken geltend gemacht wurden, so werden solche dem neuen Erwerber gegenüber für erloschen erklärt.

Bruchsal, den 3. Dezember 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Säule.

Er. 49. Nr. 21,829. Konstanz. Gegen Pächter Philipp Schmal von Gemeinwerkhof, Gemeinde Kallrotten, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 31. Dezember l. J., Vorm. 1/9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerantragsbevollmächtigter ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantragsbevollmächtigten als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Stodach, den 7. Dezember 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dorner.

Er. 85. Nr. 21,652. Stodach. Gegen Tagelöhner Heinrich Schimpfer von Bodmann haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 13. Januar 1879, Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerantragsbevollmächtigter ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantragsbevollmächtigten als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte

Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Konstanz, den 9. Dezember 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Säule.

Er. 46. Nr. 11,079. Pfaffenloren. Gegen Landwirth Johann Reichle-Rothmann von Straß haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Samstag den 4. Januar 1879, Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerantragsbevollmächtigter ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantragsbevollmächtigten als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Pfaffenloren, den 10. Dezember 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Härtel.

Er. 83. Nr. 21,650. Stodach. Gegen Landwirth Adam Schafhäntle von Bodmann haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 8. Januar 1879, Vorm. 10 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerantragsbevollmächtigter ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantragsbevollmächtigten als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Pfaffenloren, den 10. Dezember 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Härtel.

Er. 83. Nr. 21,650. Stodach. Gegen Landwirth Adam Schafhäntle von Bodmann haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 8. Januar 1879, Vorm. 10 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerantragsbevollmächtigter ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantragsbevollmächtigten als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Stodach, den 7. Dezember 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dorner.

Er. 85. Nr. 21,652. Stodach. Gegen Tagelöhner Heinrich Schimpfer von Bodmann haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 13. Januar 1879, Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerantragsbevollmächtigter ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantragsbevollmächtigten als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Stodach, den 7. Dezember 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dorner.

Er. 85. Nr. 21,652. Stodach. Gegen Tagelöhner Heinrich Schimpfer von Bodmann haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 13. Januar 1879, Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerantragsbevollmächtigter ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantragsbevollmächtigten als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte

des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Stodach, den 9. Dezember 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dorner.

Er. 24. Nr. 30,450. Pörrach. Gegen Landwirth Johann Müller, Ritter von Röhren, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 31. Dezember 1878, Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerantragsbevollmächtigter ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantragsbevollmächtigten als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Pörrach, den 5. Dezember 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Laud.

Er. 92. Nr. 14,762. Erberg. Gegen Primus Kuner von Hartmann haben wir Gant erkannt und zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 7. Januar 1879, Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, angefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses, schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerantragsbevollmächtigter ernannt, ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantragsbevollmächtigten als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen in Inland wohnhaften Zustellungsgewalthaber zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an dem Gerichtsstapel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Erberg, den 10. Dezember 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Singer.

Er. 65. Nr. 56,232. Heidelberg. Gegen Restaurateur Wilhelm Müller von hier haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch den 15. Januar 1879, Morgens 9 Uhr,

anberaumt.

Es werden nun alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldebende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerantragsbevollmächtigter ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Nichterschienenen in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Heidelberg, den 6. Dezember 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Kah.

Er. 104. Nr. 22,254. Schwetzingen. Gegen Kürstner und Roppenwäher Mathias Heilmann von Hohenheim haben wir unter dem 16. Oktober l. J. Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 31. Dezember d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerantragsbevollmächtigter ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantragsbevollmächtigten als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte

des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Stodach, den 9. Dezember 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Dorner.

Er. 24. Nr. 30,450. Pörrach. Gegen Landwirth Johann Müller, Ritter von Röhren, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 31. Dezember 1878, Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerantragsbevollmächtigter ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantragsbevollmächtigten als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Pörrach, den 5. Dezember 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Laud.

Er. 92. Nr. 14,762. Erberg. Gegen Primus Kuner von Hartmann haben wir Gant erkannt und zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 7. Januar 1879, Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, angefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses, schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerantragsbevollmächtigter ernannt, ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantragsbevollmächtigten als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen in Inland wohnhaften Zustellungsgewalthaber zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an dem Gerichtsstapel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Erberg, den 10. Dezember 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Singer.

Er. 65. Nr. 56,232. Heidelberg. Gegen Restaurateur Wilhelm Müller von hier haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren auf

Mittwoch den 15. Januar 1879, Morgens 9 Uhr,

anberaumt.

Es werden nun alle, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in dieser Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, die der Anmeldebende geltend machen will, auch gleichzeitig die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Gläubigerantragsbevollmächtigter ernannt, auch ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht, und es sollen die Nichterschienenen in Bezug auf Borgvergleiche und jene Ernennungen als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Heidelberg, den 6. Dezember 1878.  
Großh. bad. Amtsgericht.  
Kah.

Er. 104. Nr. 22,254. Schwetzingen. Gegen Kürstner und Roppenwäher Mathias Heilmann von Hohenheim haben wir unter dem 16. Oktober l. J. Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtighellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 31. Dezember d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerantragsbevollmächtigter ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerantragsbevollmächtigten als der Mehrheit der Erschienenen beitreten angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen in Baden wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte

### Zwangversteigerung. Er. 1. Erberg. Steigerungs- Ankündigung

In Folge richtiger Verfügung werden aus der Gantmasse des Restaurateurs Daniel Duffner hier am

Montag den 23. d. Mts., Nachmittags 3 Uhr,

im Rathhause dahier nachstehende Liegenschaften öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird, und zwar:

1. Ein zweistöckiges Wohnhaus sammt Holzremise mit Viehhaltungsgebäude (Anbau), einer Gabelstube und einem Eisensteg; ferner: ca. 50 Ruthen Viehhaltungsarten und 1 Morgen Wiesfeld nebst allem um das Haus liegenden weiteren Felder, zwischen dem Schöndorfer- und Schöndorfer- und Schöndorfer- und Schöndorfer- in der Stadt dahier gelegen, taxirt zu 25000 M.

2. Ca. 1/2 Morgen Acker in der Riffhalde, taxirt zu 800 M.

Zusammen 25800 M.

Erberg, den 12. Dezember 1878.  
Der Großh. Vollstreckungsbeamte:  
Hagenunger,  
Gerichtsnotar.

### Verm. Bekanntmachungen. D. 453. 2. Nr. 26,504. Karlsruhe. Lieferung von Tele- graphenstangen.

Die Lieferung von rund 8000 röhren lieferten oder tannenen Telegraphenstangen, wovon etwa

450 Stück zu 10 m Länge und 17 cm

Stärke und

7500 Stück zu 7 m Länge und größtentheils 14 cm Stärke, der Rest 17 cm Stärke

soll im Wege des öffentlichen Angebotes vergeben werden. Die Postkarte versteht sich überall einschließend der Wunde. Der Lieferant hat den den Tranken der Stangen mit Kupferdraht-Lösung erforderlichen Platz unentgeltlich zu stellen; letzterer muß in dem Maße, aus welchem die Stangen entnommen werden, oder in der Nähe befindlichen Belegen sein und eine bequeme An- und Abfuhr gestatten. Auf dem Platz oder in dessen unmittelbarer Nähe muß sich reines, nicht kalk- oder eisensaltiges Wasser in ausreichender Menge vorfinden. Die nähere Lieferungsbedingungen sind in beifolgender Amtsgebäude, Zimmer Nr. 25, einzusehen, auch abdrücklich gegen Erlegung der Schreibgebühren von 50 Pf. zu beziehen. Angebote auf die Gesamtlieferung mit nach den drei Stangenklassen getrennten Preisangaben und mit der Aufschrift: „Angebot auf Lieferung von Telegraphenstangen“ sind portofrei und versiegt bis zum 21. Dezember d. J., Vormittags 10 Uhr, an die Kaiserliche Ober-Postdirektion hier einzuliefern. Die Eröffnung erfolgt zu dem angegebenen Zeitpunkt in Anwesenheit der etwa erschienenen Bieter. Angebote, welche später eingehen oder den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

Die Bieter bleiben bis zum 20. Januar 1879 einschließend an ihre Angebote gebunden. Die Ober-Postdirektion behält sich die Auswahl unter den Bietern vor.

Karlsruhe l. B., den 3. Dezember 1878.  
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

D. 505. 2. Nr. 767. Waldkirch.  
Holzversteigerung.

Aus dem Domänenwalde Rogel, Gewarlung Biederbach, verleiern wir mit halbjähriger unentgeltlicher Vorschrift, bezw. 2 % Rabatt bei Barzahlung,

Mittwoch den 18. d. Mts., Vormittags 10 Uhr, im Rathhause zum Hirsch (Gemeindehause) in Biederbach:

1 Bagelbeer-, 1 Foren- und 3 Buchen-Hölzer; 260 Stck bündenes Scheitholz; 140 Stck bündenes Scheitholz; 3000 Stck bündenes Weiden und 7 Loose Abfallreis.